

19.6.2001

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 19.06.2001
Ltg.-**790/A-1/48-2001**
V-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Mag.Schneeberger, Sacher, Dr.Michalitsch, Weninger, Mag. Heuras, Mag. Motz, Friewald, Kautz und Erber

betreffend **Änderung des NÖ Initiativ- und Einspruchsgesetzes**

In der NÖ Landesverfassung ist grundsätzlich normiert, dass ein Initiativ- und Einspruchsverfahren durchzuführen ist, wenn dies

1. von 50.000 der zum Landtag wahlberechtigten Landesbürger,
2. von der Mehrheit der Abgeordneten oder
3. von 80 Gemeinden des Landes Niederösterreich

schriftlich verlangt wird. Desgleichen finden sich in der NÖ Landesverfassung die grundsätzlichen Bestimmungen über die Durchführung einer Volksbefragung.

Die Ausführungsbestimmungen für die Durchführung des Initiativ- und Einspruchsrechtes finden sich im NÖ Initiativ- und Einspruchsgesetz. Da sich aber seit der Erlassung dieses Gesetzes die verfassungsrechtlichen Grundlagen geändert haben, ist es notwendig, anstatt der bisher vorgesehenen Prozentsätze an Unterstützungserklärungen von Landesbürgern bzw. Gemeinden, absolute Zahlen zu verwenden.

Im Hinblick auf die verfassungsgesetzlich vorgesehene Möglichkeit zur Durchführung einer Volksbefragung ist es weiters notwendig, die näheren Bestimmungen für die Durchführung einer Volksbefragung zu treffen.

Sinnvoll ist es, die näheren Regelungen über die Durchführung einer Volksbefragung in das NÖ Initiativ- und Einspruchsgesetz aufzunehmen, damit alle sogenannten Instrumente der direkten Demokratie in einem Gesetz verankert sind.

Die Systematik des Initiativ- und Einspruchsgesetzes soll weitgehend beibehalten werden, und es soll für die Volksbefragung auf Regelungen, die bereits vorhanden sind, verwiesen werden, sodass kein eigenes Regelwerk geschaffen wird.

Im Zuge der Novellierung des NÖ Initiativ- und Einspruchsgesetzes soll weiters auf die Änderung der Zitierung der NÖ Landtagswahlordnung Rücksicht genommen werden.

Die im Initiativ- und Einspruchsgesetz vorgesehenen Strafbestimmungen und die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Ahndung von Verstößen gegen diese Strafbestimmungen sollen entfallen, da es ausreichend erscheint, wenn strafbare Handlungen bei Wahlen und Verfahren nach dem Initiativ-, Einspruchs- und Volksbefragungsgesetz unter das Regime des Strafgesetzbuches fallen.

Die Kostenregelung für die Volksbefragung orientiert sich an der beabsichtigten Novelle der Landtagswahlordnung, in welcher die Pauschalierung der Wahlkosten vorgesehen ist. Dies führt einerseits zu einer Verwaltungsvereinfachung und andererseits zu einer Kostenwahrheit innerhalb der Gemeinden.

Die Gefertigten stellen daher den

ANTRAG

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der dem Antrag der Abgeordneten Mag.Schneeberger, Sacher u.a. beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Initiativ- und Einspruchsgesetzes (NÖ IEG) wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem VERFASSUNGSAUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 28.6.2001 möglich ist.